

# **Männerturnverein Düdingen**

**Gegründet 2.9.1935**

**S t a t u t e n**

## 1. Name, Sitz und Haftung

### Art. 1

Verein Der Männerturnverein Düdingen (abgekürzt MTVD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2

Sitz Rechtsdomizil des MTVD ist 3186 Düdingen.

### Art. 3

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2. Zweck des Vereins

### Art. 4

Zweck und Tätigkeit Der MTVD vermittelt Männern aller Fähigkeitsstufen die Möglichkeit, sich turnerisch und sportlich zu betätigen, wobei das Gesundheitsturnen im Vordergrund steht. Der Eintritt ist mit dem erfüllten 25. Altersjahr möglich. Er fördert zudem die Kameradschaft und Geselligkeit.

## 3. Zugehörigkeit des Vereins

### Art. 5

Zugehörigkeit Der MTVD ist Mitglied des Freiburgischen Turnverbandes (FTV); als solches gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband (STV) an. Als Mitglied von diesen zwei Turnverbänden unterstehen der MTVD und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

### Art. 6

Neutralität Der MTVD ist politisch und konfessionell neutral.

## 4. Mitgliedschaft

### Art. 7

Mitgliederkategorien Der MTVD umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind vorschriftsgemäss dem STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

	<u>Art. 7a</u>
Versicherung	Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Turnenden obligatorisch; sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.
	<u>Art. 8</u>
Eintritt	Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser Entscheid wird jeweils von der nächsten GV bestätigt.
	<u>Art. 9</u>
Austritt	Austrittsbegehren werden genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. (Mitgliederbeiträge sind für das ganze Jahr geschuldet.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
	<u>Art. 10</u>
Ausschluss	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden. Für die Zeit ihrer Mitgliedschaft sind noch Beiträge zu entrichten.
	<u>Art. 11</u>
Mutationen	Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand zuhanden der Generalversammlung mündlich oder schriftlich einzureichen.
	<u>Art. 12</u>
Aktive	Als Aktivmitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts aufgenommen werden, die das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und die Vereinspflichten erfüllen will.
	<u>Art. 13</u>
Freimitglieder	Zu Freimitgliedern können jene Aktivmitglieder ernannt werden, die sich am Turnen aus irgendeinem Grunde nicht mehr aktiv beteiligen, aber den Verein weiterhin finanziell und moralisch unterstützen möchten.
	Die Umteilung wird durch den Vorstand entschieden.
	Sie werden zu allen Veranstaltungen sportlicher oder geselliger Art eingeladen.
	<u>Art. 14</u>
Ehrenmitglieder	Die Generalversammlung kann zum Ehrenmitglied ernennen, wer sich in besonderem Masse um den MTVD verdient gemacht hat.

## 5. Rechte und Pflichten

### Art. 15

Allgemeine Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten. Anordnungen der Vereinsleitung sind zu befolgen.

### Art. 16

Stimm- und Wahlrecht Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Generalversammlungen und sonstigen Versammlungen antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

### Art. 17

Beitragspflicht Die Aktiv- und Freimitglieder haben die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## 6. Organisation

### Art. 18

Organe Die Organe des MTVD sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vereinsvorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Technischer Ausschuss (TA)

### Art. 19

Generalversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Sie entscheidet in den ihr von den Statuten zugewiesenen und anderen wichtigen Angelegenheiten.

Die ordentliche GV wird vom Vereinsvorstand zu Beginn jedes Vereinsjahres einberufen.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### Art. 20

Geschäfte der Die ordentliche GV beschliesst über folgende Geschäfte:

- ordentlichen GV
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Jahresbericht des Präsidenten
  - c) Bericht des Techn. Leiters (Vorturner)

- d) Kassa- und Revisorenbericht
- e) Jahresbeitrag/Budget
- f) Mutationen
- g) Wahlen: - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren
- h) Jahresprogramm
- i) Ehrungen
- k) andere der GV obliegende Angelegenheiten

#### Art.21

Ausserordentliche GV Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

#### Art. 22

Einberufung der GV Die GV ist mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Alle auf diese Weise einberufenen Generalversammlungen sind beschlussfähig.

#### Art. 23

Abstimmungen Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Wahlen Stimmberechtigten. Ausnahmen bilden Art. 40 (Statutenrevision) und Art. 41 (Auflösung).

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder geheime Abstimmung verlangt wird.

#### Art. 24

Vereinsvorstand Der Vereinsvorstand setzt sich aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär-Kassier

(eine dieser Funktionen kann dem Vizepräsidenten oder Beisitzer übertragen werden)

- d) Technischer Leiter
- e) Beisitzer (z.B. Volleyball-Obmann)

Art. 25

Amtsdauer Die ordentliche Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Art. 26

Ersatzwahl Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so wird es an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Art. 27

Zeichnungsberechtig. Der Vereinspräsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 28

Aufgaben des Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung des Vereins, wie:

- Vereinsvorstandes
- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlungen und Vollziehung der Beschlüsse
  - b) Anwenden der Statuten und Reglemente
  - c) Förderung der Zusammenarbeit im Verein
  - d) Koordination und Prioritäteneinstufung der Tätigkeiten im Verein
  - e) Überprüfung und Anpassung der Vereinsorganisation
  - f) Bestimmung der Mitglieder des Techn. Ausschusses
  - g) Führung aller Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind
  - h) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung

Art. 29

Sitzungen des Vorstandes Zur Erfüllung des unter Art. 28 aufgeführten Aufgaben hält der Vereinsvorstand je nach Bedarf mindestens zwei Sitzungen im Jahr ab, die vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufung einer Sitzung kann auch von drei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

Art. 30

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon des Vorstandes Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 31

Rechnungsrevis. Aufgaben Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der GV schriftlich oder mündlich Bericht.

Art. 32

Amtsdauer der Revisoren Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre; sie sind jeweilen für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar.

Art. 33

Technischer Ausschuss TA Der Technische Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören von Amtes wegen der Technische Leiter (1. Vorturner) als Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied an.

Art. 34

Wahlen und Amtsdauer Die Mitglieder des Technischen Ausschusses werden vom Vereinsvorstand bestimmt. Die Amtsdauer des TA beträgt zwei Jahre und ist identisch mit jener des Vorstandes. Die Mitglieder des TA sind jeweilen für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar.

Art. 35

Aufgaben des TA Die Aufgaben des Technischen Ausschusses sind:

- Festlegung der jährlichen Tätigkeitsprogramme im turnerischen Bereich
- Organisation der Teilnahme an Turnfesten, Spieltagen und Turnieren
- Aus- und Weiterbildung von Leitern und Schiedsrichtern
- Koordination der Hallenbesetzung
- Verwaltung des Turnmaterials
- andere ihm vom Vereinsvorstand übertragene Aufgaben

Art. 36

Verantwortlichkeit des TA Der Technische Ausschuss ist dem Vereinsvorstand verantwortlich und unterstellt.

## 7. Finanzen

Art. 37

Finanzen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) übrige Einnahmen

Art. 38

Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt und durch den Kassier eingezogen.

Art 39

Ausgaben Die Einnahmen werden verwendet für:

- a) Leistungen der Verbandsbeiträge
- b) Obligatorische Beiträge an die Sportversicherungskasse (SKV) des STV
- c) Allgemeine Verwaltungskosten
- d) Unterstützung der Leiter und Turner für die Teilnahme an Kursen und Turnfesten
- e) Anschaffung und Unterhalt von Turnmaterial
- f) andere Ausgaben gemäss Vereinsbeschluss

**8. Statutenrevision**Art. 40

Teil- und Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vereinsvorstand oder 1/5 der stimmfähigen Vereinsmitglieder verlangt werden.  
Die neuen Statuten werden vom Vereinsvorstand oder in seinem Auftrag ausgearbeitet; sie müssen von der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

**9. Auflösung**Art. 41

Auflösung des Vereins Die Auflösung des MTVD kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung wird in diesem Fall mit 3/4-Mehrheit beschlossen.

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen ist dem Vorstand des Kantonaltturnverbandes in Verwahrung zu geben. Es bleibt in dessen Besitz bis zur Neugründung einer Sektion Männerturner Düdingen.

..

## **10. Übergangsbestimmungen**

### Art. 42

Übergangsbestimmungen Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 2. September 1935 bzw. diejenigen vom 11. Januar 2002 aufgehoben.

Die Amts dauer der nach den alten Statuten gewählten Amtsinhaber endigt mit der GV 2027.

## **11. Inkrafttreten**

### Art. 43

Inkrafttreten Die neuen Statuten treten nach Genehmigung durch die GV 2026 in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung des MTVD vom 9. Januar 2026.

Für den Männerturnverein Düdingen

Der Präsident:      Der Sekretär:

Hugo Stulz

Fritz Herren